

+++ Aktuelle Informationen zum Thema Corona-Virus +++

Stand 20.04.2020

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

Bitte beachten und befolgen Sie die folgenden Schutzmaßnahmen!

Mit der schrittweisen Lockerung der Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Covid19-Virus hat das Bundeskabinett am 16.04.2020 zusätzliche verbindliche Standards für Beschäftigte am Arbeitsplatz beschlossen.

Auf Grundlage dieses Beschlusses, werden folgende Verhaltensregeln erwartet bzw. festgelegt.

1. Allgemein

- Mitarbeiter sollen keinesfalls krank oder mit ungeklärten Symptomen zur Arbeit kommen,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen möglichst wenig direkten Kontakt miteinander haben, die Arbeitsabläufe sind entsprechend zu organisieren,
- Büros sind gleichzeitig nur von einem Mitarbeitenden zu nutzen,
- die allgemeinen Hygienevorgaben des Robert-Koch-Institutes sind zu beachten (www.rki.de),
- ein Abstand untereinander von mind. 1,5 m in Gebäuden und im Freien ist einzuhalten,
- im PKW darf grundsätzlich keine weitere Person mitgenommen werden, bei Mehrfachnutzung ist Desinfektionsmittel bereitzustellen,
- ist die Unterschreitung des beschriebenen Mindestabstandes oder eine Mitnahme weiterer Personen im PKW dienstlich unabdingbar, ist zwingend ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) = OP-Maske, wenn nicht vorliegend eine Behelfs- oder Community-Maske, von beiden Personen zu tragen

Hinweis: Nachfolgend wird ausschließlich von „MNS“ gesprochen, auch wenn aufgrund des Mangels stattdessen Behelfsmasken verwendet werden.

- bei notwendigen Zusammenkünften von mehr als 15 min ist ein MNS zu tragen,
- das generelle Tragen eines MNS im Büro ist nicht erforderlich,
- soweit kein Einzelbüro genutzt werden kann und es technisch und organisatorisch möglich, ist im Homeoffice zu arbeiten (siehe 4.)

2. Dienstreisen, Besprechungen, Fortbildungen

- Dienstreisen bleiben weiter untersagt, Ausnahmen sind nach Rücksprache mit dem Dienstvorgesetzten möglich, werden jedoch nur in zwingenden Fällen genehmigt.
- Alle von der Caritas im Norden organisierten Veranstaltungen und Fortbildungen sind bis zum 31.07.2020 abgesagt; hiervon ausgenommen sind Online-Schulungen/-Fortbildungen.
- Notwendige persönliche Zusammenkünfte sind auf eine Teilnehmerzahl von max. 5 Personen zu begrenzen, die o.g. allgemeinen Regelungen sind zu beachten.
- Konferenzen, Dienstberatungen, Supervisionen etc. sind online durchzuführen

3. Externe Besucher

Die folgenden Regelungen beziehen sich auf Besucher in den Räumen der Caritas im Norden. Darüber hinaus gelten die seitens der jeweiligen Bundesländer erlassenen Besuchsregelungen für einzelne Einrichtungen (Altenpflegeheime, Kindertagesstätten, Jugendhäuser etc.), diese sind zwingend einzuhalten.

Mit zunehmendem Zeitablauf ist es in vielen Bereichen notwendig, neben der Beratung von Klienten am Telefon oder Mail auch wieder persönliche Beratungen durchzuführen. Dabei ist der Schutz der Mitarbeiter_innen und Klient_innen von besonderer Bedeutung. Um eine gegenseitige Ansteckung zu vermeiden sowie die weitere Ausbreitung des Covi19-Virus zu verhindern, sind die folgenden Schutzmaßnahmen einzuhalten:

- Der Mindestabstand von 1,50 m ist einzuhalten.
- Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz wird erwartet.
- Besucher und Klienten sind am Eingang auf das Tragen des MNS durch einen entsprechenden Ausgang hinzuweisen.
- Am Eingang sind neue, ungebrauchte bzw. gereinigte MNS / Behelfsmasken bereitzustellen.
- Ebenso ist am Ausgang ein Behältnis für die Rückgabe der Behelfsmasken aufzustellen.
- Aufgrund der nach wie vor angespannten Versorgungslage mit MNS sind die Besucher/Klienten aufzufordern, die Behelfsmasken zurück zu geben.
- Die gebrauchten MNS sind, soweit möglich, zu reinigen (siehe Merkblatt „Empfehlungen zum Umgang mit MNS-Masken“)

Eine flächendeckende Ausstattung der Beratungsstellen mit (Plexiglas-)Trennwänden ist nicht möglich.

4. Homeoffice

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass der Betrieb der Einrichtung und insbesondere die Versorgung der Patienten und Klienten gewährleistet ist. Welche Besonderheiten hierbei für Ihre Zielgruppe unter den gegebenen Bedingungen zu beachten sind, können Sie vor Ort am besten einschätzen. Soweit es sinnvoll und möglich ist, können MA im Homeoffice arbeiten. Hierfür sind mit dem Mitarbeitenden klare Aufgaben festzulegen. Sensible Daten sind unter Beachtung des Datenschutzes zu verarbeiten.

Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Vorgaben obliegt der Einrichtungs- bzw. Regionalleitung die Genehmigung des Homeoffice.

Die EDV-Ausstattung, mit Ausnahme der personenbezogenen Laptops, verbleibt grundsätzlich im Büro. Abweichende Regelungen sind ausschließlich nach Absprache mit der EDV-Abteilung möglich.

Bilden Sie nach Möglichkeit Teams, die unabhängig voneinander im Homeoffice und/oder in der Einrichtung Dienst tun, so dass wir im Ansteckungsfall arbeitsfähig sind.

5. Pausen

In vielen Einrichtungen und Diensten werden Pausen gemeinsam verbracht. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schätzen den Austausch und die gemeinsame Zeit. Uns ist auch bewusst, dass dies ein wichtiger Teil eines guten betrieblichen Miteinanders ist. Leider erhöhen aber auch diese Zusammenkünfte das Risiko der gegenseitigen Ansteckung. Wir bitten Sie daher um Ihr Verständnis, dass auch hierfür zwingend die o.g. allgemeinen Regelungen einzuhalten sind.

6. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten insbesondere bei bekannten Vorerkrankungen zu ermöglichen, beziehungsweise anzubieten. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt / die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt / die Ärztin der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Der Arbeitgeber erfährt davon nur, wenn der/die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen. Ansprechbar sind die regional zuständigen Arbeitsmediziner.

7. Sonstige Hinweise

Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume

Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung zu stellen. Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen. Dies gilt insbesondere für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume. Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch das regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen bei.

Lüftung

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerhaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert.

Bei Fragen wenden Sie sich an Ihren Dienstvorgesetzten.

Alle Regelungen gelten bis auf Widerruf! Vielen Dank für Ihr Verständnis, bleiben Sie gesund!